

SATZUNG

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) Blumhof“ der Stadt Stockach und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Präambel

Die Stadt Stockach und die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen haben beschlossen die gewerbliche Ansiedlung in der Region und damit die Schaffung neuer und der Erhalt bestehender hochwertiger Arbeitsplätze durch ein gemeinsames Gewerbegebiet zu sichern.

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen soll eine Verbesserung der strukturellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Raumes in partnerschaftlicher Zusammenarbeit erreicht werden. Deshalb bilden die Stadt Stockach und die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen einen Zweckverband, im folgenden Verband genannt und es wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Stockach vom 18.12.2002 und gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vom 17.12.2002 nachfolgende Verbandssatzung vereinbart.

§ 1

Name – Sitz – Gebiet

- (1) Die Stadt Stockach und die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Verband führt den Namen „Interkommunales Gewerbegebiet (IKG) Blumhof“ und hat seinen Sitz in Stockach.
- (3) Das Interkommunale Gewerbegebiet liegt auf Gemarkung Stockach im Gewann „Steinbühl“ mit den Flst.Nrn. 2102, 2105 und 2107, im Gewann „Untere Wiesen“ mit der Flst.Nr. 2087 (Teilfläche), im Gewann „Reischachen“ mit der Flst.Nr. 2081 und das Flst.Nr. 2108 und auf Gemarkung Ludwigshafen im Gewann „Frezwiese“ mit der Flst.Nr. 1802, das Flst.Nr. 1917, im Gewann „Erlenwiesen“ mit der Flst.Nr. 1914/1, im Gewann „Blumhof“ mit der Flst.Nr. 1801 (Teilfläche), im Gewann „Vrenhalden“ mit der Flst.Nr. 1803, im Gewann „Holder“ mit der Flst.Nr. 1131 und im Gewann „Lichtenberg“ mit der Flst.Nr.1805 (Teilfläche). Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) Stadt Stockach
 - b) Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Planung und Anlage des gemeinsamen Gewerbegebietes
 - b) den gesamten Grunderwerb sowie die Veräußerung und Vermarktung von Grundstücken an ansiedlungswillige Gewerbebetriebe
 - c) die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit der inneren und äußeren Erschließung
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet über Abs. 1 hinaus die Aufgaben eines Planungsverbands i.S. des § 205 Abs. 1 BauGB. Des weiteren werden dem Verband für das interkommunale Gewerbegebiet alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch übertragen (gem. § 205 Abs. 4 BauGB), die ansonsten Angelegenheit der Stadt Stockach und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen wären. Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Erschließungsanlage ist Sache des Verbandes, der auch Eigentümer der Anlagen ist. Die Erschließungsbeiträge werden vom Verband erhoben, der auch die erforderliche Erschließungsbeitragssatzung erlässt. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.
- (3) Der Verband übernimmt für die von ihm hergestellten Erschließungsanlagen die Aufgabe des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Der Verband schafft, unterhält und betreibt die in § 3 Abs. 1 c genannten erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung. Ebenso übernimmt er die Aufgabe der Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers. Die Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung verbleibt bei den Verbandsgemeinden. Diesen bleibt freigestellt, durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine einheitliche Entsorgungszuständigkeit im Gewerbegebiet Blumhof herzustellen. Er wirkt unterstützend bei der Gewährleistung einer ausreichenden Wasser- und Energieversorgung mit und kann entsprechende Verträge schließen. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter zu bedienen.

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im interkommunalen Gewerbegebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Verbandes geregelt. Dies umfasst auch die Erhebung von Kanal- und Klärbeiträgen sowie die entsprechenden Gebühren.

Die Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers erfolgt in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Stockacher Aach. Für die Ableitung dorthin werden ein Teil der Kanalisation der Stadt Stockach, sowie Sammler des Abwasserzweckverbandes Stockacher Aach mitbenutzt. Die Mitbenutzung der Kanalisation der Stadt Stockach und die Abrechnung der anfallenden Kosten wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband IKG Blumhof und der Stadt Stockach geregelt.

Die Mitbenutzung der Sammler und der Kläranlage des Abwasserverbandes Stockacher Aach wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband IKG Blumhof und dem Abwasserzweckverband Stockacher Aach geregelt, sofern der Zweckverband IKG Blumhof nicht Mitglied des Abwasserzweckverbandes Stockacher Aach wird.

- (5) Die Inanspruchnahme der Verbandsanlagen durch Verbandsmitglieder und umgekehrt ist durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln, hierbei sind der Zweckverband einerseits und die Verbandsmitglieder andererseits zur größtmöglichen gegenseitigen Hilfe verpflichtet, ungeachtet der Verpflichtung des Inanspruchnehmenden zur Leistung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs.
- (6) Die Verbandsmitglieder haben sich untereinander, insbesondere soweit es sich um gemeinsam benutzte Anlagen des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes handelt, von allen Vorgängen zu unterrichten. Dies gilt u.a. für mögliche oder eingetretene Beschädigungen, Schadstoffe in den Gewässern und Abwässern, abzusehende Kapazitätsengpässe u.ä. Bei Bedarf sind dem anderen Verbandsmitglied erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder sind untereinander grundsätzlich zur Amtshilfe verpflichtet und gewähren jede notwendige Unterstützung.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - die Verbandsversammlung (§§ 5, 6 und 7)
 - der Verwaltungsrat (§ 8)
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9)

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Bürgermeister und 11 weitere Vertreter der Stadt Stockach
 - b) der Bürgermeister und 7 weitere Vertreter der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind die Bürgermeister der dem Verband angehörigenden Gemeinden.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes werden von dessen Gemeinderat widerruflich gewählt, dies gilt auch für die Wahl ihrer Stellvertreter, die sie im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie ist insbesondere zuständig dafür:
 - a) die Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes festzulegen, insbesondere Satzungen, Haushaltssatzungen und Haushaltspläne zu beschließen und die Jahresrechnung festzustellen
 - b) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 - d) die Entscheidung über die Errichtung, wesentlicher Erweiterungen und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes
 - e) soweit notwendig eine Geschäftsordnung zu erlassen
 - f) über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und des Verwaltungsrates fallenden Aufgaben zu beschließen und
 - g) die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen

§ 7

Verbandsbeschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter, sowie von jedem Verbandsmitglied mindestens ein stimmberechtigter Vertreter anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen, sie stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn in dieser Satzung oder im Gesetz ist eine andere Regelung getroffen. Die Beschlüsse für Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 a-d und Beschlüsse zur Änderung der Beteiligung der Kapitalumlage gemäß § 12 Abs. 2 werden einstimmig gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung (insbesondere §§ 33 ff GemO).

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Beim Zweckverband wird ein Verwaltungsrat gebildet. Dem Verwaltungsrat gehören die Bürgermeister der Verbandsgemeinden an. § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn beide Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

- (2) Der Verwaltungsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 € aber nicht mehr als 250.000 € beträgt.
 - b) Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken
 - c) Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 30.000 € beträgt.
 - d) Stundung von Forderungen
 - e) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Wert über 10.000 € bis zu 30.000 €.
 - f) die Erteilung des Einvernehmen nach § 36 Bau GB (auch Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Bau GB)

Dem Verwaltungsrat kann von der Verbandsversammlung durch Beschluss die Erledigung weiterer Aufgaben (dauernd oder im Einzelfall) übertragen werden.

- (3) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt. Zum Verbandsvorsitzender soll der Bürgermeister der Stadt Stockach, zu seinem Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, endet sein Mandat als Bürgermeister oder Gemeinderat, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Organe.
- (4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach den vorgenannten Bestimmungen zuständig ist, sind ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000 €.
 - b) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 €
 - c) Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 €.

- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einem Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates unverzüglich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, mitzuteilen.

§ 10 **Verbandsverwaltung und Wirtschaftsführung**

Der Zweckverband wird die Verwaltungsaufgaben möglichst durch ein Verbandsmitglied und dessen Bedienstete erledigen lassen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dass hierfür erforderliches Personal eingestellt werden kann. Für die Erledigung von Verbandsaufgaben kann sich der Verband auch Dritter bedienen.

Bedient sich der Zweckverband Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel eines oder mehrerer Verbandsmitglieder und ist dies auf längere Zeit beabsichtigt, so ist hierüber zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine Vereinbarung hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Vergütung für das in Anspruch genommene Verbandsmitglied zu treffen.

Für die Wirtschaftsführung gelten gemäß § 18 GKZ die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 11 **Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, im Verwaltungsrat, einschließlich des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 12 **Kapitalumlage**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.

- (2) An der Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:
 - a) Stadt Stockach 66 2/3 v.H.
 - b) Gemeinde Bodman-Ludwigshafen 33 1/3 v.H.
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 13

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.
- (2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 14

Abführung von Erträgen

- (1) Mit den Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet und dem Finanzamt wird eine Regelung getroffen, dass die anfallende Gewerbesteuer so zerlegt wird, dass sie direkt im Verhältnis gemäß § 12 Abs. 2 der Stadt Stockach und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zugeteilt wird. Sollten einzelne Betriebe mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, wird bei diesen Betrieben die anfallende bzw. angefallene Gewerbesteuer der örtlichen Zuständigkeit nach, jeweils von der Stadt Stockach und von der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vereinnahmt und nach Abzug der darauf entfallenden Gewerbesteuerumlage gemäß § 12 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Der Anteil wird jeweils auf Ende des Haushaltsjahres abgeführt.
- (2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Gewerbegebiet auf Gemarkung Stockach verbleibt der Stadt Stockach, auf Gemarkung Bodman-Ludwigshafen verbleibt der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Gewerbegebiet gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden.
Sie gelten auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens jedoch 5 Jahre.

- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichrechtes die Absätze 1 und 2 so zu ändern, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 12 Abs. 2 aufgeteilt.

Evt. verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 16 Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Landratsamt Konstanz zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie das zuständige Verwaltungsgericht anrufen.

§ 17 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden nach den jeweiligen Bekanntmachungssatzungen der Verbandsgemeinden veröffentlicht. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung nach Satz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Zweckverband.

§ 18 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches über Planungsverbände sind - soweit die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanes betroffen ist - entsprechend anzuwenden.

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

**§ 20
Übergangsregelung**

Die erste Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Sitzgemeinde einberufen und bis zur Bestellung des Verbandsvorsitzenden, dessen Wahl den ersten Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.

Für die Stadt Stockach:
Stockach, den 15.01.2003

Für die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
Bodman-Ludwigshafen, den 15.01.2003

Stolz
Bürgermeister

Weckbach
Bürgermeister